

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom ...

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG) vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
 - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW),
 - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde Selbstkant folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Heinsberg gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
 - a) Verwertung von Altholz und Metallschrott,
 - b) Verwertung von Bioabfällen und Grünschnitt.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. zu den vom Kreis bestimmten Stellen, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt,
4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien in stationären Sammelstellen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG),
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Altholz) (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG),
6. Einsammeln und Befördern von pflanzlichen Abfällen aus Haus- und Schrebergärten (Grünschnitt),
7. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobile) (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG),
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 bis 15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 38 ff. des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 27 VerpackDG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, für welche Abfälle (Einwegverpackungen) die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Glassammelkästen) der privatwirtschaftlichen genutzt werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).
- (4) Die Annahme von Bekleidung und Textilien (sog. Alttextilien/Altkleider) erfolgt durch die Aufstellung von Sammelcontainern. Die Standorte der Sammelcontainer werden von der Gemeinde festgelegt und bekannt gegeben.

Unter Alttextilien im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

- a) Bekleidungsstücke: tragfähige Kleidungsstücke, wie z.B. Hemden, Hosen, T-Shirts, Pullover, Socken, Röcke, Anzüge, Woll- und Strickwaren, Unterwäsche, Hüte, Mützen, Pelze, Kunstpelze, Gürtel, Handtaschen, Reisetaschen, Schulranzen,
- b) tragfähige Schuhe,
- c) Haustextilien,
- d) Bett- und Haushaltswäsche, Handtücher, Tischdecken,

- e) Heimtextilien: Sitzbezüge, Sitzauflagen, Decken, Gardinen, Handtücher, Stoffe, Federbetten.

Nicht verwendbare/verwertbare Alttextilien gelten als Restmüll. Hierunter fallen insbesondere verschmutzte Textilien, feuchte Textilien, Teppiche, Bodenbeläge, Stofftapeten, Textiltapeten, Matratzen sowie sonstige nicht unter Altkleider genannte Stoffe.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - a) Alle Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigelegten Liste (Positivkatalog – Anlage 1) genannt werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
 - b) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackDG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 - c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden bei mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und den mobilen Sammelfahrzeugen zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushal-

tungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Grünschnitt kann, zusätzlich zur Einsammlung gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 7, nach vorheriger Anmeldung bis zu dreimal im Kalenderjahr in einer Menge von bis zu 1 m³ ($\cong$ 3 m³ pro Kalenderjahr) je gebührenpflichtigem Haushalt kostenlos angeliefert werden. Die Anmeldung erfolgt über das Internet an das Entsorgungsunternehmen. Die Annahmestelle(n) wird/werden von der Gemeinde bekanntgegeben.
- (3) Sperrmüll kann nach vorheriger Anmeldung bis zu zweimal im Kalenderjahr in einer Menge von bis zu 2 m³ ($\cong$ 4 m³ pro Kalenderjahr) je gebührenpflichtigem Haushalt kostenlos angeliefert werden. Die Anmeldung erfolgt über das Internet an das Entsorgungsunternehmen. Der Gebührenpflichtige hat Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die angeliefert werden, anzugeben. Die Annahmestelle(n) wird/werden von der Gemeinde bekanntgegeben. Hierbei erfolgt eine Anrechnung der Mengen, die durch Einsammlung gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 8 bereits verbraucht wurden.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 1.100 l jeweils mit schwarzem Deckel für eine zweiwöchentliche Entleerung und mit hellem Deckel für eine vierwöchentliche Entleerung,
 - b) braune Abfallbehälter bzw. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,
 - c) blaue Abfallbehälter bzw. Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l,
 - d) gelbe Abfallbehälter bzw. Abfallbehälter mit gelbem Deckel in der Gefäßgröße 240 l, Container in der Größe 1.100 l sowie gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff
 - e) Glassammelkästen für Altglas,

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Unternehmen eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11

Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Jeder private Haushalt eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes erhält
 - a) mindestens einen Abfallbehälter für Restmüll,
 - b) auf Antrag einen Abfallbehälter für Bioabfälle,
 - c) auf Antrag einen Abfallbehälter für Altpapier,
 - d) mindestens einen Abfallbehälter oder Container bzw. gelbe Säcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff,
 - e) drei Glassammelkästen für Weiß-, Braun- und Buntglas.

Ein privater Haushalt ist jede selbstständige Wohneinheit im Sinne des Wohnungsbaugesetzes.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 L statt 80 L).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen zu der von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeit unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Wo es die öffentlichen Verhältnisse erfordern, ist eine Bereitstellung auf dem Gehweg zulässig, wenn hierdurch der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird.
- (2) Ist die Anfahrt von Grundstücken aufgrund von Baustellen o.ä. vorübergehend nicht möglich, sind die Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug zu erreichenden Straße bereitzustellen.
- (3) Die Gemeinde bestimmt in Ausnahmefällen einen Aufstellungsort für die Abfallbehälter.
- (4) Nach erfolgter Entleerung der Abfallbehälter sind diese ohne Verzug vom Gehweg zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter, mit Ausnahme der in Abs. 4 Nr. 2 genannten Behältnisse sowie der Kartons und Papiersäcke in Abs. 4 Nr. 3, werden vom Entsorger gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Entsorger gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach, Glas, Grünschnitt, Altpapier, Bioabfälle, Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas in den bereitgestellten drei Glassammelkästen einzufüllen,
 2. Grünschnitt ist mit verrottbarer Schnur zu bündeln und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen. Nicht bündelbarer Grünschnitt muss in offenen Behältnissen (keine Big Bags) bereitgestellt werden. Sie sind derart bereit zu stellen, dass sie von Hand durch das Ladepersonal in das Fahrzeug verladen werden können. Der Ast- und Strauchschnitt darf nicht länger als 1 Meter sein. Die Bündel und offenen Behältnisse dürfen ein Gewicht von je 25 kg nicht überschreiten. Baum- und Gehölzschnitt mit einem Stammdurchmesser über 10 cm sowie Baumstubben und Wurzelstöcke sind kein Grünschnitt. Ebenfalls sind Rasenschnitt und Laub nicht als Grünschnitt zu betrachten. Berücksichtigt werden ausschließlich haushaltsübliche Mengen, weshalb gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Grünabfälle von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen sind.
 3. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter bzw. Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern der Abfallbehälter freiwillig genutzt wird. Ansonsten ist das Altpapier zu bündeln oder in Kartons zu verpacken und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen. Die Bündel und Kartons sind derart bereit zu stellen, dass sie von Hand durch das Ladepersonal in das Fahrzeug verladen werden können. Die Bündel und Kartons dürfen ein Gewicht von je 25 kg nicht überschreiten.
 4. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter bzw. Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern der Abfallbehälter freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle (ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft) in den schwarzen Abfallbehälter (Restmüll) einzufüllen.
 5. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind in den gelben Abfallbehälter bzw. Abfallbehälter mit gelbem Deckel sowie in die gelben Abfallsäcke, die dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und in diesen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen.
 6. Der verbleibende Restmüll in den schwarzen Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung/Sammlung sowie Handhabung

- (1) Die Abfuhrtermine für die einzelnen Abfallarten werden durch die Gemeinde jährlich in einem Abfallkalender festgelegt.
- (2) Die zu entsorgenden Abfälle und Wertstoffe sind an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter und Abfallsäcke werden wie folgt entleert bzw. eingesammelt:
 - 1. Abfallbehälter für Restmüll mit schwarzem Deckel werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert,
 - 2. Abfallbehälter für Restmüll mit hellem Deckel (weiß oder hellgrau) werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert,
 - 3. Abfallbehälter für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert,
 - 4. Abfallbehälter oder gelbe Säcke für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert bzw. eingesammelt,
 - 5. Abfallbehälter für Altpapier oder gebündeltes Altpapier/Kartons werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert bzw. eingesammelt,
 - 6. Glassammelkästen werden im 8-Wochen-Rhythmus entleert,
 - 7. Grünschnitt wird zweimal jährlich eingesammelt. Die Menge ist je Sammlung auf 3 m³ ($\triangleq$ 6 m³ pro Kalenderjahr) je gebührenpflichtigem Haushalt begrenzt.
 - 8. Sperrmüll wird nach Anmeldung eingesammelt. Die Anmeldung erfolgt über das Internet an das Entsorgungsunternehmen. Der Gebührenpflichtige hat Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben. Die Abfuhrtage werden auf der Grundlage der eingegangenen Anmeldungen vom Entsorgungsunternehmen festgesetzt und den Anschlussberechtigten mitgeteilt. Die Abfuhr erfolgt in der Regel spätestens zwei Monate nach Anmeldung. Der zu entsorgende Sperrmüll ist pro Kalenderjahr auf zwei Sammlungen mit jeweils maximal 2 m³ ($\triangleq$ 4 m³ pro Kalenderjahr) je gebührenpflichtigem Haushalt begrenzt. Hierbei erfolgt eine Anrechnung der Mengen, welche durch Eigenanlieferung gemäß § 9 Abs. 3 bereits verbraucht wurden.
 - 9. Sammlungen von gefährlichen Abfällen mit den mobilen Sammelfahrzeugen finden an je zwei Terminen pro Jahr in den Ortschaften Hillensberg, Süsterseel, Havert, Hönngen, Wehr Millen, Tüddern, Schalbruch und Saeffeln sowie an zwei zusätzlichen Terminen in Tüddern statt.

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf

Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt nach Altholz und Sperrmüll abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle. Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass eine separate Verladung ohne Sortieraufwand möglich ist. Das Einzelstück darf eine Größe von 1 m x 2 m x 1 m und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten, ansonsten ist es ggf. zu zerlegen. Für das Bereitstellen des Sperrmülls gilt § 12 entsprechend.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5 Satz 2 und 3 Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (3) Altbatterien sind vom Endnutzer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BattDG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BattDG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgt.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl und die Anzahl der Haushalte unverzüglich anzu-melden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Selfkant und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Selfkant erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren

Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V. m § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000, - Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 12.12.2012 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant Abfallpositivkatalog

Folgende Abfälle sind für das Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde zugelassen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- oder Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle u. ä. gewerbliche und industrielle Abfälle) aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktion
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (nicht gefährlicher Rest- und Hausmüll)
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den ...

Gerard Küsters
Bürgermeister